

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1980-1981)

Artikel: Bauholz und Brennholz - eigen Rauch und Feuer : aus der Geschichte des Burerwalds
Autor: Kaiser, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946608>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

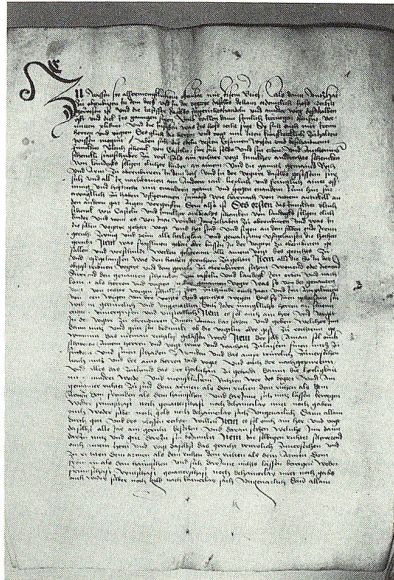
Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauholz und Brennholz – eigen Rauch und Feuer

Von Markus Kaiser
St.Gallen

Aus der Geschichte des Bürerwalds



Titelblatt der Oberbüerer Öffnung von 1481. Das nunmehr 500 Jahre alte Dorfrecht ist der kostbarste und älteste erhaltene Zeuge der Ortsgeschichte.

Der Bürerwald liegt östlich der N 1 am Bürerstich und trennt in der Gemeinde Oberbüren das Thurtal vom Niederwiler Plateau. Eigentümer sind zum kleineren Teil Private, zum grösseren die Brennholzkorporation Oberbüren und die Katholische Administration. Zur Korporation gehören die dorfbürgerlichen Geschlechter¹, aber auch die Besitzer bestimmter Häuser in Oberbüren. Gerade diese Tatsache erstaunt manchmal einen Neuzuzüger, der mit dem Kauf eines Hauses auch Korporationsmitglied wird. Diese eigentümli-

chen Verhältnisse sind geschichtlich begründet.

Die Allmenden von Oberbüren

Das gemeinsame Eigentum der Oberbüerer im Bürerwald geht zurück auf die alemannische Landnahme im Frühmittelalter. Während das Ackerland jedem Bauern einzeln in den drei Zellen beim Dorf zugewiesen wurde, blieben die Auen an Thur und Glatt als Weide und der Bürerwald für die Holzversorgung gemeinsames Eigentum (Allmend). Daran änderte sich auch nichts, als das Gebiet von Oberbüren in den Besitz des Klosters St.Gallen übergang und von diesem dem Adelsgeschlecht der Schenk von Glattburg-Landegg zu Lehen gegeben wurde.

Landesausbau durch Rodungen

Die erste schriftliche Erwähnung des Namens «Bürerwald» stammt aus dem Jahr 1268. Damit ist jedoch nicht der Wald selbst gemeint, sondern der gleichnamige Weiler östlich davon. Gerade hier wird aber deutlich, wieviel grösser der Wald einst war, ist doch der Weiler sicher durch Rodung entstanden. Der Bürerwald ist geradezu umringt von Orten, deren Namen auf den hochmittelalterlichen Landesausbau durch Rodungen zurückzuführen sind: Scholl-, Spitz- und Junkersrüti im Südwesten, Brand im Norden, Tüfelsrüti (heute Rüti) im Nordosten. Gero-

det wurde bis ins letzte Jahrhundert, so in der Spitzrüti. Auch die Purerüti, heute beinahe unter der Autobahn verschwunden, entstammt dieser Zeit, ebenso das Grüti in der Rüti, das nun einer Siedlung Platz bietet. Indessen konnte auch ein Gebiet verwalden. So berichtet das Hofgütliprotokoll um 1800 vom Steirüchsel zwischen Gstal-denstrasse und Dorfbach, er sei früher Ackerland gewesen. Tatsächlich können wir hier im Waldessinnern alte Ackerterrassen finden, und das Gebiet ist seit je Privatbesitz. Einen weiteren Privatbesitz kaufte die Gemeinde 1740 vom Freiherrn von Thurn-Valsassina: das Montenhölzli bei Gstal-den.

Die Öffnung von 1481

Im Spätmittelalter wurden die überlieferten Rechte schriftlich festgelegt. In einem Pergamentheft besiegelten die Oberbüerer Herren, die Schenk von Landegg und die mit ihnen verschwägerten Schenk von Castell auf der einen, die Einwohner des Dorfes auf der andern Seite ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, regelten das Gerichtswesen und hielten auch die Rechte zum Holzbezug aus dem Herrschaftswald ausführlich fest. Weil das Dorfrecht an jedem Jahrgericht feierlich eröffnet und den Versammelten vorgelesen wurde, nannte man es Öffnung². Die Einleitung lautet:

Zue wüssen sige allermeniglichem offenbar mit disem brief: Alßdan untzhar zû Oberbeüren in dem dorf

Ulrich Christoph Schenk von Castell mit seiner Familie vor dem Bildnis des Auferstandenen, Motivbild, um 1640. Drei frühverstorbene Kinder sind durch ein Kreuz in den Händen bezeichnet. Das Bild ist ein sprechender Beleg für die Frömmigkeit der Familie Schenk, aus der viele geistliche Würdenträger hervorgingen.

und in der vogtey daselbs dehein ordentlich hofsrecht gewesen ist, und die insassen daselbs in gerichtshandeln und anderweg deßhalben oft und dick irß gangen sigen, umb willen dann sambliche irungen hinfür vermiten plibend und die insassen waß irs hofsrecht sigen sye sich auch mit ihren herren und vögten, deßglich die herren und vögt mit ihnen künftenklich zü halten wüssen mögendt, haben sich die edlen, vesten, ersamen, wißsen und bescheidnen junckher Ulrich Schenck von Castelln, für sich selbs und sin erben, und Antonius Schenckli, stattschreiber zü Wyl alß ain rechter vogt junckher Albrechts Schencken von Landegks selgen ehelicher kinder an ainem, und die ganz gemeindt, rich und arm, zü Oberbeüren in dem dorf und in der vogtey daselbs gesessen, für sich und all ihr nachkommen am anderen teil leiplich und fründtlich ainer offnung und hofsrecht mit ainandern geaint und gegen ein andern nun hinfüro ewengklich zü haben ufgenommen, in maß, wie hernach von ainem artickhel an den anderen gar aigen vergriffen.

Unter den Artikeln, welche das Zusammenleben der Dorfbewohner regeln, stossen wir auf folgende Bestimmung: 51) Item weri sach, dz in dem genannten dorf Oberbüren ain huß oder mer verbrune, da soll ain herr dem oder denen, so semlich brunst beschechen wer, holtz uß dem Bürenwaldt geben, damit man die verbrunnen heißer wider bawen möge; wer auch sach, dz der prest und die brunst so groß weri, wo dene ein herr ime dz holtz bescheidet, da sollendt sye dan dz hawen.

Den Holzrechten im Bürenwald gilt ein ganzer Abschnitt:

57) Item deß ersten, dz der Bürenwaldt aineß herrn und vogts zü Oberbüren ist, und wer darine unerlaupt hawt, der ist verfallen von jetklichen stumpen, so mengen er hawt, dry pfund pfening.

58) Item ain herr und vogt daselbs soll auch in dz dorf zü Oberbüren uß dem berürten waldt zimmerholtz geben; also welicher dz manglet und ain noturft ist, der sol zü ainem herren gon und in darumb piten, der im den weibel zügeben, der mit ihm gehn und im ußbeschaiden soll, wo oder waß er hawen soll; und waß ihm der weibel also beschaidet und gibt, darby soll er bliben.

59) Item welicher schindlen irnet, der soll zü ainem herrn und vogt gon und in darumb piten; dann soll ain vogt ainem weibel mit im schicken, der im beschaiden, wz er hawen sol; ob aber derselb ain tannen huwe, die zü schindlen nit nuz und güt weri, so soll er dieselben tannen nit verwenden, sondern wa ein herr die hin ordnet, da sol er sie bliben und hinkomen lassen; welicher aber dz überfür, der ist einem herrn von jeklichem stumppen drey pfundt pfening verfallen.

60) Item welicher zünholtz oder stekenholtz manglet, der soll auch zü ainem herren und vogt gon und in darumb piten, alßdan ein herr ain weibel mit im schicken, der im beschaiden, wz er hawen, darby er auch dann bliben soll.

61) Item weri aber sach, dz ainer schygen oder stecken uf dem veldt erfulen

ließ oder die verbrante, dem ist man nichzit schuldig zü geben.

62) Item welicher auch zimmerholtz, schindlen oder steckenholtz hawe und dz in anderweg verbrucht, der ist ainem herren von jeklichem stumpen, den er gehawen het, verfallen drü pfundt pfening.

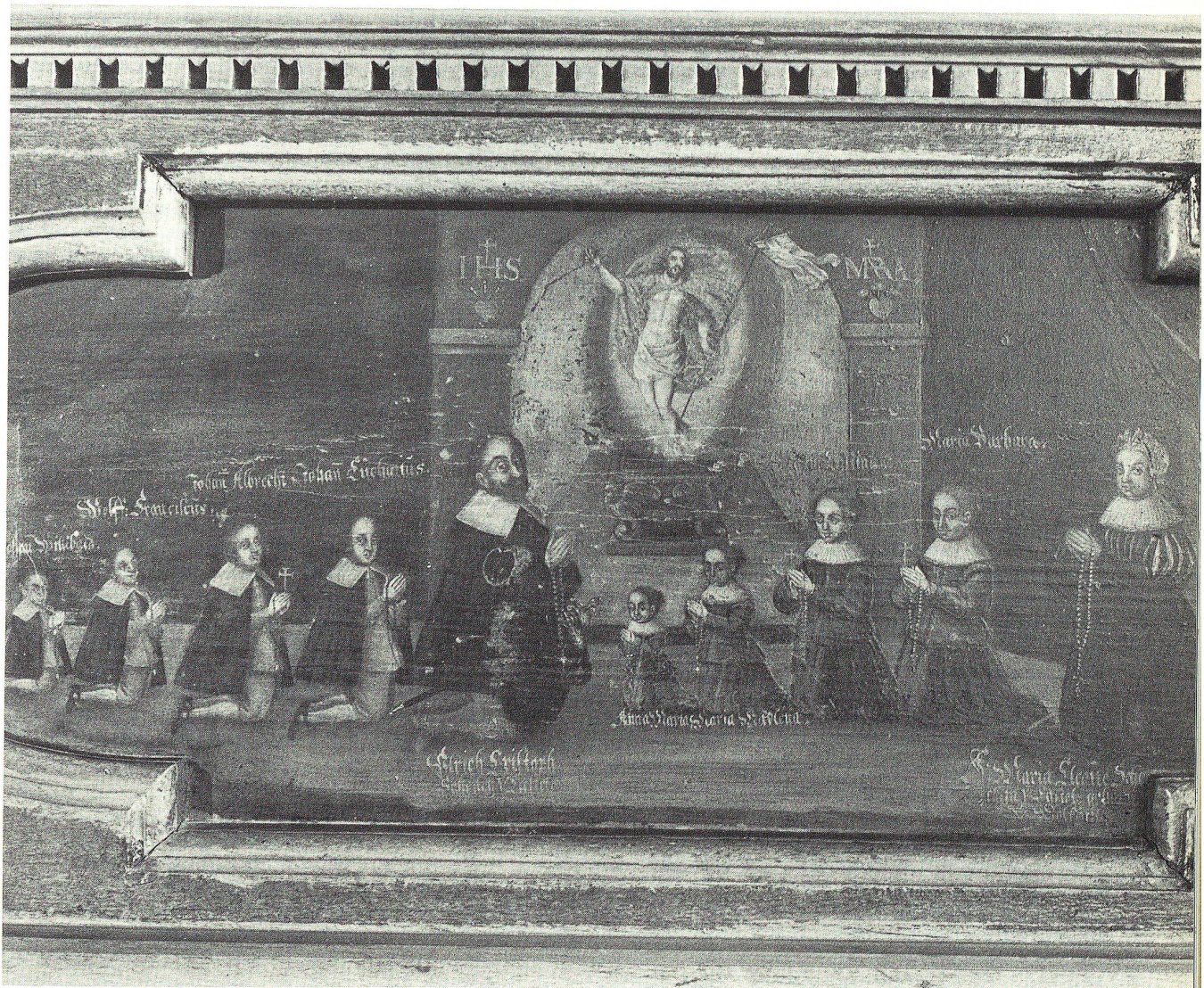
63) Item waß thürer, rönn, schwantelen und unnütz thür holtz im waldt ligt, mag jederman in dem dorf zü Oberbüren gesessen ufmachen onerlaupt.

64) Item weri sach, daß windt kemind dermassen, dz tannen darvon niderfielent oder sonst niderfilind, die sol nieman ufmachen ohnerhaupt aineß herren.

65) Item welicher brenholtz notürftig wurde, der mag zün ainem herren gohn, in darumb piten; so soll ain herr ainem weibel mit im in den waldt schicken, der soll besuchen, findet er thüre, rönn oder tannen oder sonst unnütz holz da werint, so ist im nichtß zu geben schuldig.

66) Item ain herr und vogt hand auch ainem, weibel über den obgeschribnen waldt zü sezen, ainem glaubhaftigen mann; der soll ainem herren schweren vor den richtern, trüw und warhait zü laisten, seinen nütz zü fürderen und schaden ze wenden, daß ampt treüwlich zü versehen nach nuz und ehre eines herrn und vogts und auch der ganzen gemeindt, treüwlich und ungeferlich.

Besondere Bedeutung im späteren Streit um die Rechte für Bauholz sollte der 71. Artikel erlangen, der für Neu- und Umbauten die Baubewilligung der Obrigkeit vorschrieb.



1654: Schwierigkeiten für den Gerichtsherrn

Eine grosse Pergamenturkunde im Brennholzarchiv behandelt ausführlich einen Gerichtsfall von 1654.

Zu jener Zeit regierte im Schloss Oberbüren Junker Ulrich Christoph Schenk von Castell. Sein und seiner Familie Bild ist im Besitz der Kirchgemeinde überliefert, und ein schön geformter Kelch, den der Junker stiftete, wird im Gottesdienst verwendet. Junker Ulrich Christoph versuchte, den Ertrag des Schlosshofs zu heben. So liess er an verschiedenen Orten Wald roden. Der Name Junkersrüti erinnert noch heute daran, dass dieses Gut damals entstand³. Im Schloss richtete der Junker eine Sennerei (Käserei) ein und hielt deshalb mehr Kühe. Dies brachte die Oberbüerer auf. Sie befürchteten, die Weiden in den Auen würden übernutzt. (Die Weiden waren Eigentum der Gemeinde – heute Thurkorporation.) Am meisten aber wuchs die Erregung, als der Junker grosse Stämme aus dem Büererwald verkaufte, waren die Bauern doch der Meinung, alles Holz dort gehöre ihnen. Wer nun noch im Schloss verkehrte, wurde als «Schwätzer und Dätscher» verschrien. Des Herrn Gemahlin Maria Kleophe von Wolfurt wurde beim Kirchgang übel geschmäht. So kam es zur Gerichtsverhandlung Gemeinde gegen Junker.

Das von Fürstabt Pius Reher eingesetzte Schiedsgericht hielt fest, der Wald sei für den Herrn «ein Namhaftes Capital» und dieser daher zu Recht zum Holzverkauf befugt. Dies sei auch die

Die Sage vom Hans-Maa

Wie in vielen andern Wäldern spukt es auch im Büererwald. Die Sage berichtet:

«Im Brennholzwalde ist es nicht geheuer. Ein Schneider kam einst von der Stör, wurde aber stundenlang im Walde herumgetrieben, durch Dornen und Gesträuch, bis seine Kleider ganz zerfetzt waren. Der ihn hetzte, lief immer einige Schritte hinter ihm. Es soll der «Hans-Maa» gewesen sein, der sich einst im Walde das Leben genommen. Erst nach Mitternacht konnte der Schneider wieder seinen Weg gehen¹⁴.»

Meinung der Öffnung, die ja den Wald eindeutig dem Besitz der Herrschaft zuwies. Die Oberbüerer hatten nur das Recht auf Holz zum Eigenbedarf für Bauen, Heizen usw. Dieses Recht bezog sich sowohl auf die Angehörigen der Dorfgeschlechter als auch auf den Pfarrer, den Müller im Buech und die zugezogenen Hintersassen. Auch alle anderen Klagepunkte wurden schon durch die Öffnung zugunsten des Junkers entschieden.

1777: Fürstabt Bedas Brücke

Als 1732 eine Brandkatastrophe das Schloss neben der Kirche und einen Teil des Dorfes zerstörte, ging auch das Herrschaftsarchiv in Flammen auf.

Vier Jahre später verkaufte Graf Willibald Schenk von Castell die überschuldete Herrschaft der Fürstabtei. Diese schätzte den Büererwald hoch ein. Da auch die Grenzbeschriebe verbrannt waren, wurde sogleich eine Vermarkung angeordnet⁴.

In den folgenden Jahrzehnten wurde der «grosse Oberbeurer Herrschaftswald», wie ihn alle Akten nennen, sorgfältig gepflegt. Wie anders hätte er den gewaltigen Holzbedarf decken können, als Fürstabt Beda Angehrn 1776 den Bau der mächtigen Brücke über die Thur beschloss? «Holz ist genug in der Nähe, und es gehört uns», schrieb der Fürst in sein Tagebuch. Während Reisende rühmten, «dass man die gebogenen und fest zusammenpassenden Pfähler weder zählen noch genugsam bewundern kann»⁵, jammerten die Oberbüerer noch vierzig Jahre später, der Wald sei ausgeplündert worden.

Doch war dieser Vorwurf nicht ganz berechtigt. Als nämlich 1798 die Klosterherrschaft zu Ende ging, nutzten die Oberbüerer die neue Freiheit auch zu ausgiebigem Holzfrevell... Und um 1820 wurde geklagt, man betreibe in den Wäldern der ganzen Gegend Raubbau, um die Glashütte in Elgg mit Holz zu beliefern⁶.

1816: Teilung des Büererwalds

Im Jahr 1813 wurden die Wälder des aufgehobenen Stifts St.Gallen zwischen dem Kanton und der Vertretung der St.Galler Katholiken, dem katholi-

schen Administrationsrat, aufgeteilt. Die «Katholicität» erhielt unter anderem auch den Burerwald. Recht erstaunt, wie es scheint, nahm Anfang 1814 der Administrationsrat zur Kenntnis, dass die Oberbürer gemäss Brief und Siegel Anspruch auf Holz aus dem Burerwald erhoben. Dieser sei jedoch durch Missbrauch und Frevel derart zerstört und geschwächt worden, dass ihr Bedarf nicht mehr gedeckt werden könne. So machten sie geltend, der Fürst Beda habe ihnen beim Brückenbau versprochen, im Falle der Not Holz aus den Stiftswäldern zu liefern⁷.

Erst nach mehr als einem Jahr setzte der Rat eine Untersuchungskommission ein, welche Oberbüren in der Folge oft besuchte.

In ihrem Bericht bestätigten die Beauftragten die alte Rechtsübung und den üblen Zustand des Waldes. Sie fügten bei,

«dass ungefähr 40 alte Häuser als solche anerkannt werden müssen, die laut besagten alten Urkunden Holz-Rechte in dem Herrschaftswald zu präbendieren berechtigt sind. Ausser diesen aber seyen noch ungefähr 30 Gemeindeglieder, welche in jüngern Zeiten wahrscheinlich ohne höhere Erlaubniss Häuser im Dorfe angebaut haben, allein nichtsdestoweniger die nemlichen Rechte wie die andern reklamieren, weil sie behaupten, dass nicht nur die alten Bewohner des Dorfs, sondern jeder Gemeindeglieder auf jene Holzgerechtigkeiten Anspruch habe.»

Die Herren Beauftragten berichten ferner: *«diese Behauptung habe dann ver-*

ursacht, dass sich während ihrer Anwesenheit daselbst die alten und neuen Häuserbesitzer in zwey Parthien getrennt haben, von denen die ersten erklärten, sie könnten sich entschliessen (...), einen Theil des zwar sehr übel zugerichteten Herrschaftswalds eigenthümlich zu übernehmen, wenn die letztern, nemlich die neuen Häuser-Besitzer von ihrer Behauptung abstehen würden.»

Die neuen Häuserbesitzer aber blieben bei ihrem Verlangen, und so entschied der Administrationsrat,

- 1) die Öffnung und die Urkunde von 1654 zu anerkennen,
- 2) alte und neue Häuserbesitzer auszuscheiden, mit den alten zu einer Übereinkunft zu gelangen und gegen die neuen zu prozessieren, falls sie nicht freiwillig von ihren Ansprüchen zurückträten⁸.

Anfang 1816 konnten sich die Parteien jedoch gütlich einigen. Es wurde beschlossen, den Wald auszumessen und dann zu teilen. Dadurch konnte sich der Administrationsrat weiteren unerquicklichen Streitereien entziehen und diese den Oberbüren lassen. In der Teilungsurkunde vom 25. November 1816 proklamierte der Rat in getragener Sprache:

«Als Wir den Bericht angehört, die Öffnung und das Oberbürer Hofrecht, gegeben am Tag von S. Philipp u. Jakob 1481 sowie auch den gütlichen Spruchbrief vom Jahr 1654 Uns haben vorlegen lassen, dieselben und die Übung sorgfältig erdauert, und Unsere reife Berathung darüber haben walten lassen; so haben Wir für nützlich erach-

tet, zu Hebung jeder künftigen Beschwerde und Ausweichung weiterer Pflichtleistungen die Klagen durch eine Theilung des Waldes zu heben, und deswegen Unsern Ausschuss bevollmächtigt, mit dem klagenden Theil eine solche auf Unsere Genehmigung hin einzuleiten.»

Die gütliche Übereinkunft umfasst folgendes:

– Von den 201 Jucharten des Herrschaftswaldes wurden $\frac{1}{5}$ den Dorfbewohnern und $\frac{4}{5}$ der Administration zu alleinigem Eigentum zugeteilt. Der letztere Fünftel – 40% Jucharten – sollte in den östlichen Teil des Waldes gegen die Rüti zu liegen kommen.

Dieser Administrationswald ist bis heute erhalten geblieben und umfasst genau 15 Hektaren. Von den Gütern der einstigen Herren von Oberbüren ist nur dieser Rest immer noch im Besitz des Rechtsnachfolgers. So war es wohl berechtigt, dass 1979 auf den neuen Grundbuchplänen der Name «Herrschaftswald» wieder eingetragen wurde.

– Die 160% Jucharten der Dorfbewohner sollten geteilt werden. Die westliche Hälfte sollte den alten Hausbesitzern, also den Bauholzberechtigten, zugesprochen werden, die andere Hälfte den Eigentümern der alten und neuen Häuser zur gemeinsamen Nutzung als Brennholz. Damit wurden die Rechte der neuen Hausbesitzer anerkannt, jedoch nicht ihr Anspruch auf Bauholz.

*Rechte Seite, oben:
Der Bürerwald vom «Hirschen»
in Oberbüren aus gesehen (Aufnahme
von J. B. Thürlemann, August 1898).
Das Bild lässt die Kahlschlagbewirt-
schaftung erkennen: auf den einzel-
nen Flächen wachsen nach dem
Kahlschlag lauter gleichaltrige, gleich
hohe Fichten.*

*Rechte Seite, unten:
Aufnahme vom gleichen Standort,
1981. Während sich durch standort-
gerechte Pflege auch das optische
Bild des Waldes verbessert hat, ist
der grösste Teil des einst bedeutenden
Obstbestandes als Folge neuer Land-
wirtschaftsmethoden und Kiesabbaus
verschwunden.*

- Ausgeschlossen wurden das Grosse Haus und jenes des Arztes Thürlemann⁹, wahrscheinlich, weil zu diesen Häusern ohnehin die grössten Höfe mit ansehnlichen Wäldern gehörten.
- Für die Buchmühle wurde nur das Brennholzrecht für die alten Gebäude anerkannt, nicht aber der vom Müller erhobene Anspruch auf Holz zur Reparatur der Kanäle und des Wuhrs im Glattobel. Nach dem Brand des Bades Buchental (der einstigen Mühle) 1907 wurde dieses Recht auf den neuerbauten Bauernhof Buchental 8 übertragen.
- Dem Ortspfarrer sollte im Wald eine eigene Parzelle zugeteilt werden.
- Schliesslich verlor die Öffnung nach 335 Jahren ihre Geltung.

1818: Brennholz für alle Bürger

Mit dem administrationsrätlichen Entscheid kehrte jedoch keine Ruhe in Oberbüren ein. Eine bisher übergangene Gruppe meldete sich zum Wort. Es waren jene Ortsbürger, die nicht in der glücklichen Lage waren, ein Haus zu besitzen. Da sie meist zur ärmeren Bevölkerungsschicht gehörten, waren sie auf den Holzanteil angewiesen. Wurden sie jedoch auch Teilhaber, so verkleinerten sich die Brennholzteile der andern und verringerte sich der Anspruch der Bauholz-Berechtigten. Von den nun folgenden Prozessen ist

im Korporationsarchiv nur noch das abschliessende Urteil der Kantonsregierung erhalten.

Der Kleine Rat entschied, *sowohl die Besitzer der alten und der neuen Häuser als auch andere Verbürgerte seien «in Hinsicht auf das Brennholz zu gleichen Rechten zu behandeln»* (unter den «Verbürgerten» sind die Angehörigen der bereits erwähnten alten Dorfgeschlechter zu verstehen). Einschränkung heisst es, die Teilhaber müssten *«eigenen Rauch führen»*. Der Wald sollte eine ungeteilte Masse bilden, bis eine Waldordnung die Bewirtschaftung sichere und die Bauholzansprüche befriedige.

Erstmals tauchte in diesem Regierungsratsentscheid der Begriff *«eigener Rauch»* auf. Darunter war zu verstehen, dass Holz nur einem Bürger zugeteilt wurde, der einen eigenen Haushalt führte.

Zum Erlass einer Waldordnung kam es in den folgenden Jahrzehnten jedoch nicht. Zu uneinig war man sich weiterhin über alle strittigen Fragen. Immerhin wurde jedes Jahr eine Kommission gewählt. Sie führte die Geschäfte, bestimmte den Bannwart (Förster), bezahlte die Holzer, verlorste die Holzanteile und bestrafte Frevler. Die Auslagen überstiegen den Ertrag. Für jedes Holzlos musste ein Anteil an die gemeinsamen Kosten bezahlt werden. Dass überhaupt auf derart unsicherer Grundlage gewirtschaftet werden konnte, verdankte man wohl grösstenteils der Führung des klugen Hirschenwirts Johann Anton Thürlemann, der auch die Ämter des Gemeindam-

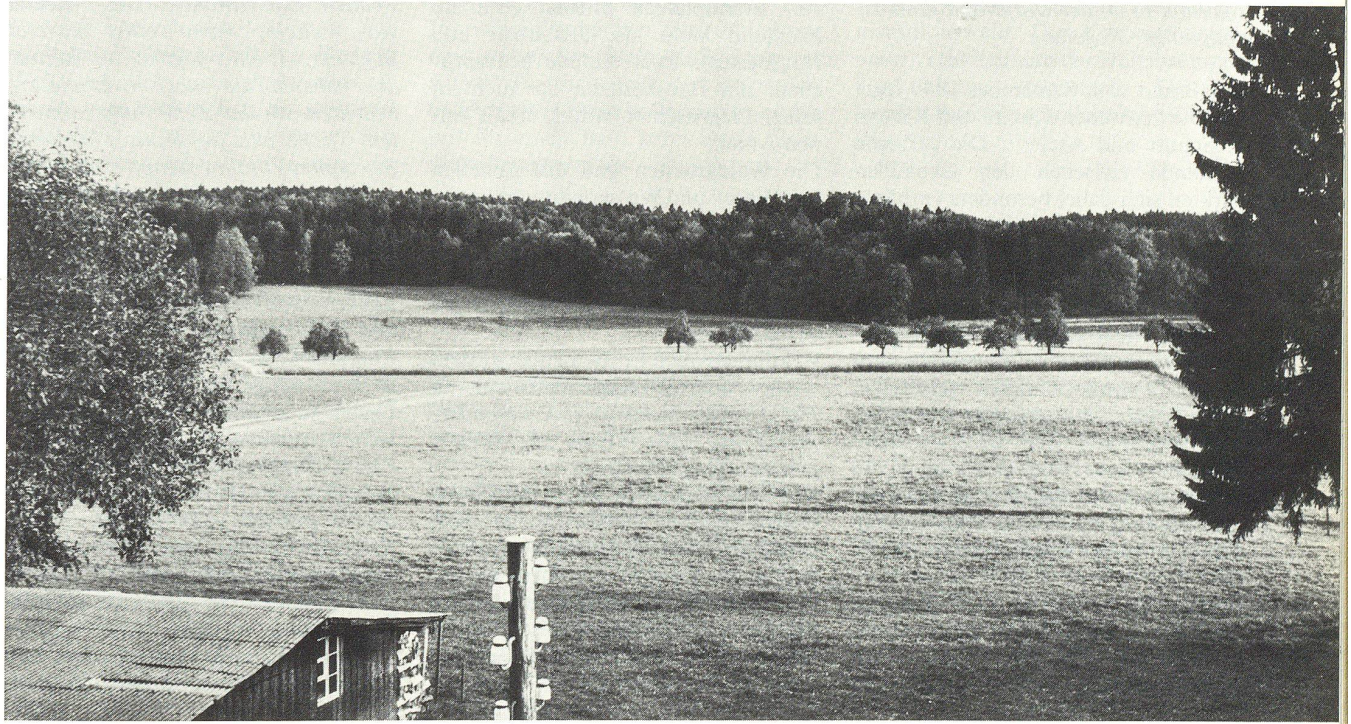
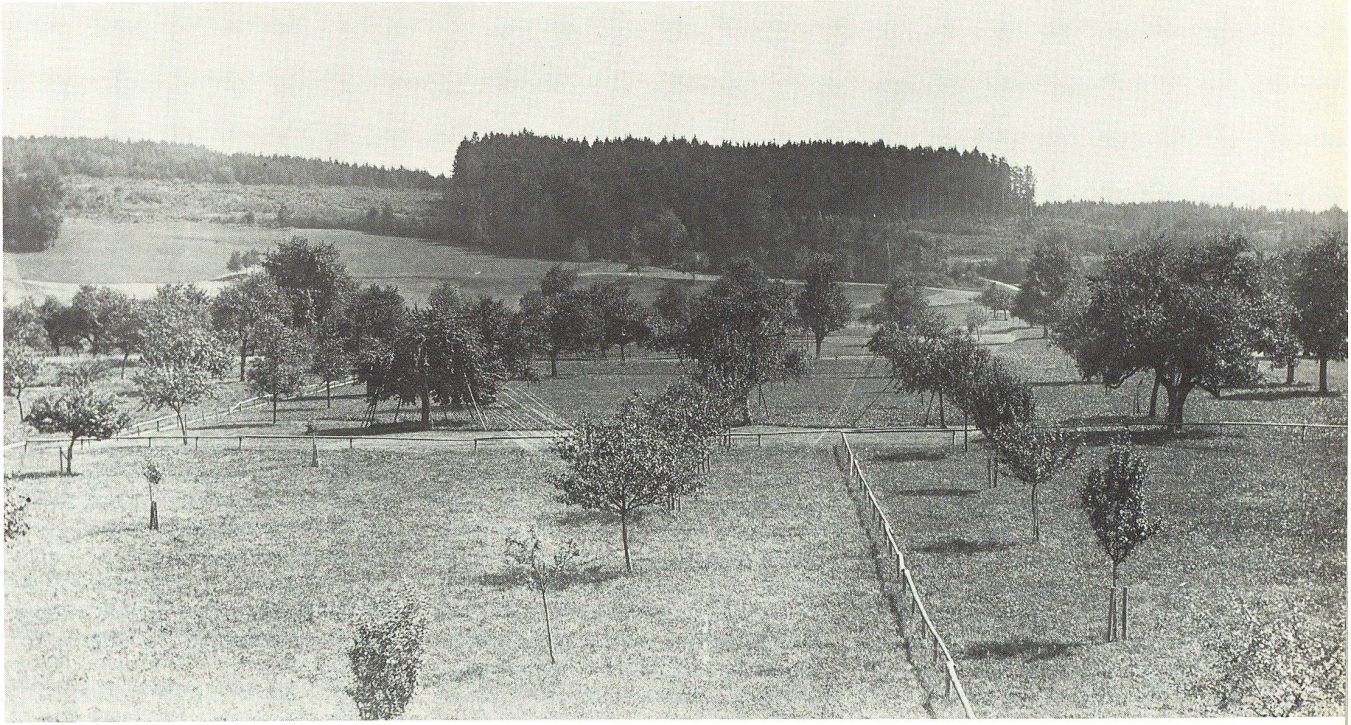
manns, Richters und Kantonsrats bekleidete. In seinem umfangreichen Nachlass dürften sich noch zahlreiche Zeugnisse aus dieser Zeit finden lassen¹⁰.

1845: Zweite Waldteilung

Erst in den vierziger Jahren setzen mit dem ältesten Protokollbuch der Brennholzkorporation schriftliche Mitteilungen ein. Nach einem Prozess, den Schuhmacher Knabenhans um das Holzrecht angestrengt und verloren hatte, war die Zeit für eine Regelung und das Auslösen der Bauholzrechte reif geworden. Nach langem Hin und Her fassten die Bürger am 21. Oktober 1845 den Beschluss zur zweiten Waldteilung. 100 Jucharten blieben als Brennholzwald gemeinsames Eigentum. Die Bauholz-Berechtigten erhielten 46 Jucharten westlich des Dorfbachs gegen Spitzrüti. 1847 wurde der Bauholzwald parzelliert. Jeder Anteil umfasste zwei Grundstücke, $\frac{3}{4}$ Jucharten 1. Klasse und $\frac{1}{2}$ Jucharte 2. Klasse.

Die Rechte des Ortspfarrers wurden mit 1000 Gulden für das Brennholzrecht und 600 Gulden für das Bauholzrecht ausgelöst. Dies lässt uns den Wert dieser Rechte ahnen, denn der durchschnittliche Wert eines Hauses in der Feuerversicherung lag bei 800 Gulden.

Die starke Parzellierung des Bauholzwaldes ist trotz der Güterzusammenlegung bis heute erhalten geblieben. Eini-



ge Anteile wurden den Spitzrüter Bauern verkauft, die das Holz rodeten. Auch dem Niederuzwiler Kantonsrat Hartmann gelang es, bei Schollrüti mehrere Bauholzteile zu erwerben. Dieses Grundstück verkauften seine Erben 1944 der Brennholzcorporation. Der Bau von Autostrasse und Autobahn in den dreissiger und sechziger Jahren trennte das Bauholz in einen unteren und einen oberen Teil.

1849 bis 1854: der Dorfbrand führt zu endgültiger Regelung

Der Brand vom September 1849 legte das Dorf zwischen Kirche und Käseerei in Schutt und Asche¹¹. Die geringen Abstände zwischen den Gebäuden wirkten sich dabei besonders verhängnisvoll aus. Die neue Bauordnung schrieb denn auch Mindestabstände vor. Allein auf den heutigen Liegenschaften Im Dorf 14 und 18, zwei nebeneinander stehenden Bauernhäusern, hatten sieben Wohnhäuser samt Scheunen und Schöpfen gestanden. Fünf Besitzer mussten also ausziehen und ausserhalb des Dorfes bauen. Erhielten diese Neubauten auch ein Brennholzrecht? Erhielt es jemand, der einen Brandplatz kaufte, oder jemand, der nicht sofort einen Neubau erstellte?

Wieder erhob sich ein Hin und Her, doch konnten sich die Oberbüerer 1854 darauf einigen, den Entscheid einem privaten Schiedsgericht zu überlassen. Auf Grund des Urteils entstand

1856: das erste Reglement

Bis heute sind die Artikel über die Teilhaberschaft in der Brennholzcorporation Oberbüeren gültig: Korporationsmitglieder sind die Mitglieder der Thurcorporation (d.h. die alten Dorfgeschlechter), und die Eigentümer jener Häuser, die vor 1818 bestanden hatten. Wenn nach dem Dorfbrand das Haus auf einem andern Platz innerhalb des Dorfkreises errichtet wurde, konnte das Brennholzrecht dahin übertragen werden. Auch die Rechte der Eigentümer von Brandplätzen blieben erhalten. Niemand kann als Ortsbürger und Hausbesitzer zwei Anteile beanspruchen. Ein Hausbesitzer, der nicht in seiner Liegenschaft wohnt, erhält keinen Anteil.

Die Waldarbeiten und das Erstellen von Wegen und Wasserleitungen waren Frondienste, zu denen jeder Korporationsbürger aufgeboten wurde. Wer nicht erschien, musste für den halben Tag (vier Stunden) 80 Rappen Busse bezahlen.

Es konnten auch Ersatzmänner gestellt werden, aber das Reglement bemerkt: *Für Männer werden ohne besondere Ausnahme keine Weiber oder Weibspersonen angenommen.*

Mit dem Reglement waren jedoch die Streitereien um die Holzrechte nicht erledigt. Immer wieder musste sich die Korporation neuer Anwärter erwehren, und nicht immer konnte man sich darüber so leicht und ironisch auslassen, wie es Gemeinderatsschreiber Joh. Elser im Rechnungsbericht 1883 tat: *Ein fortwährendes Sorgenkind für die*

Verwaltung bildet die alljährlich wiederkehrende Frage: Wer ist nutzungsberechtigt? Da kommen stets neue Zeiten, neue Verhältnisse, und es ist begreiflich, dass Jeder, den irgend einmal ein menschlich Rühren ankommt, sich unter die Waldbruderschaft aufnehmen lassen will. Der Zweck heiligt hiebei die Mittel, wie Sie bald sehen werden. Begleiten wir die Verwaltung einmal zur Hütte eines Neuangemeldeten.

Gleich duftendem Weihrauch steigen aus des Daches Giebel leichte Rauchwölklein gen Himmel. «Das bedeutet gut Wetter», meint einer unserer Begleiter. Wohl möglich, es könnte aber nebenbei auch noch etwas anderes bedeuten. An der Zelle rohgezimmerten Tische, sitzt des Hauses leiblicher Bewohner. Vor ihm dampft eine Schale ächten Mokkas, während in geringer Entfernung am Heerde ein lustig Feuerlein knistert. Auf dem Tische zerstreut liegen quittirte Rechnungen von Bäckern und Metzgern und Krämern und Holzhändlern.

Rührend weiss der glückliche Einsiedler die Vorzüge von «eigen Rauch und Feuer» zu schildern. Im Auge des sonst nicht sentimentalen Kassiers erglänzt eine Thräne, während ein Anderer halb unterdrückte Worte murmelte, von denen ungefähr «der hätt Recht um Recht au en Theil zgut» im Zusammenhange verstanden wird.

Elser mahnte am Schluss der Schilderung: *«Bald in dieser, bald in jener Form Verwaltung und Genossenschaft hinters Licht führen wollen, das sollte nicht vorkommen.»*

Die Waldnutzung

Wichtigster Ertrag war das Holz. Nach dem Schlag wurde es auf so viele Stapel verteilt, als berechnete Genossen auf den Listen verzeichnet waren. Die verlostene Anteile waren laut Bericht der Rechnungskommission von 1881 25 bis 30 Franken wert. Bei der Ziehung mussten pro Los 11 Franken bezahlt werden, um die Verwaltungskosten zu decken. Lassen wir nochmals Sekretär Elser zu Wort kommen:

Ein angenehmes Intermezzo in die stille Waldeseinsamkeit bildet der jeweilige Theilmontag. Das ist der Tag nach der jährlichen Ziehung. Wer der Welt noch nicht ganz abgestorben ist, erscheint an diesem Tage ausser seiner Zelle. Hin und wieder sieht man selbst weibliche Gestalten, von denen der wahre Einsiedler allerdings wenig Notiz nimmt, durch der Gebüsche Dichtigkeit huschen. Da wird dann gehandelt und gefeilscht, auf den Mehr- oder Minderwerth einzelner Theile werden grosse Summen gewettet. Kurz, die Begeisterung wächst von Stunde zu Stunde. Einem Kommissionsmitgliede sind z. B. voriges Jahr für den Holztheil wenigsten frs. 10 über den Normalwerth geboten worden, welches Angebot allerdings beim Normalzustand des Bieters wieder rückgängig wurde. Gegen Abend kehrt auch der Begeisterte zurück, ein unruhiger Schlaf umfängt die aufgeregten Glieder, aus dem man gewöhnlich mit der Überzeugung wacht wird, dass nun zum T. . . all der Spiritus und nur das Phlegma noch geblieben.

49

Aus Akten und Flurnamen lassen sich auch Nebennutzungen im Bürerwald erkennen. Der unterste Teil des Korporationswalds heisst Ifang (durch einen Zaun umfassen), diente also zur Waldweide. Noch das erste Reglement von 1856 belegte das Hüten und Grasens mit Busse, ein Zeichen, dass der alte Brauch nicht verschwunden war. Zur selben Zeit wurde auch noch alljährlich die Streue des Östermooses in der Waldmitte versteigert. Um die Jahrhundertwende versuchte man, das Moor zu entwässern und mit Fichten zu bepflanzen, ein Versuch, der fehlschlug. Der Flurname Chalchhofen lässt schliessen, dass mitten im Wald Kalk gebrannt wurde. Wo sich aber der Brennofen befand, ob er lange in Betrieb war oder nur für einen Bau, kann heute nicht mehr gesagt werden.

Vom Brennholz zur modernen Bewirtschaftung

Im Bürerwald würde ohne den Einfluss des Menschen der Buchen-Weisstannenwald vorherrschen. In Gewässernähe tritt der Bacheschenwald hinzu. Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jh. bemühte man sich, den geschwächten Baumbestand zu stärken. Ungefähr ab 1850 wurde Fläche um Fläche systematisch in reinen Fichtenforst umgewandelt, so dass gegen Ende des Jahrhunderts die Kahlschlagnutzung zur Regel wurde. Doch erfahren wir aus den Wirtschaftsplänen im Korporationsarchiv etwa ab 1920 auch von den Nachteilen

von Kahlschlag und Monokultur: Wind- und Schneebruch, Pilz- und Schädlingsbefall. Seit den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts wandelt sich der Bürerwald sichtbar. Mischwald, gepflegt nach modernen Gesichtspunkten, beginnt den einst monotonen Fichtenforst aufzulockern. Die Brennholzkorporation verwaltet kein «Brennholz» mehr. Eine jahrzehntelange, sorgfältige Pflege liess aus ihrem Besitz (37 Hektaren im «Brennholz» und 1,7 ha im Bauholz) einen wertvollen, produktiven Hochwald werden. Ähnliches gilt übrigens für den Administrationswald. Die Korporationsgenossen erhalten statt der Holzlose einen bescheidenen Barnutzen. Daneben werden Beiträge an öffentliche Zwecke ausgerichtet.

Holz für die Kapuziner

Der älteste und ehrwürdigste Brauch – und wohl der einzige noch bestehende – der Oberbürer ist die alljährliche Holzlieferung an das Kapuzinerkloster Wil. Bereits das erste Verzeichnis der Wohltäter von 1670 berichtet darüber¹². Da das Kloster 1654 gegründet worden ist, wird die Holzspende aus dem Bürerwald auf dessen Anfänge zurückgehen. Der bereits erwähnte Ulrich Christoph Schenk von Castell dürfte mit einem frommen Vermächtnis das Andenken seines Bruders, des Paters Johann Chrysostomus (1581–1634), geehrt haben. Dieser war eines der bedeutendsten Mitglieder der frühen Schweizer

Der Bürerwald, Kartenausschnitt um 1950. Zwischen dem Tobel des Dorfbachs und der in den dreissiger Jahren entstandenen Autostrasse liegt der parzellierte Bauholzwald. Die von Spitzrüti her durchgeführten Rodungen des 19. Jahrhunderts lassen sich klar erkennen.

Kapuzinerprovinz und starb im Ruf der Heiligkeit. Dem frommen Werk ihres Herrn setzten die Oberbürer kaum Widerstand entgegen, schätzten sie doch den segensreichen Dienst der Patres in der Seelsorge. So erhält das Kloster bis heute Holz aus dem Bürerwald – sieben Fuder waren es, als man noch mit Pferdewagen fuhr. Zu hoffen ist, dass die nunmehr über dreihundert Jahre währende Tradition nicht modernen Nützlichkeitsbegriffen zum Opfer fällt!

Die alte Gossauer Strasse

Dass die moderne Bewirtschaftung unter anderem auch dank eines gut ausgebauten Wegnetzes erfolgen kann, ist Verdienst des Forstpersonals, besonders im letzten Jahrzehnt. Älter ist die Strasse von Oberbüren nach Gstalden. Sie wurde 1880/81 angelegt. In der Waldmitte führt sie an einem Wegkreuz vorbei. Es ist die fromme Stiftung einer Frau Trunz im Gstalden, welche es um 1930 errichten liess. Da alle andern Oberbürer Kirchgänger auf ihrem sonntäglichen Gang an einem Kreuz vorbeikämen, wünschte sie, auch ihrem Kirchweg durch das Bild des Gekreuzigten Weihe zu geben. Ursprünglich führte der Weg nach Gstalden die Oberbürer auch nach Gossau – bis zum Bau der Strasse Abt Bedas im Jahr 1777. Ein tiefer Graben im Wald ist auf dem Plan von 1861 als «Hohlpass – alte Landstrasse» bezeichnet. Sie beginnt an der scharfen Kurve

im steilsten Stück der Gstaldenstrasse und endet bei der Holzerhütte in der Nähe des Kreuzes. Während alle alten Landmarken um das Dorf durch Melioration und Kiesgrube beseitigt wurden, findet man hier noch einen letzten Rest.

Wasser aus dem Bürerwald

Seit wann die Quellen im Bürerwald die Dorfbrunnen speisen, ist unbekannt. Hölzerne Teuchel leiteten das Wasser ins Dorf. Bei den Kanalisationsarbeiten wurde 1969 ein Teil der Leitung zum ehemaligen Brunnen beim Grosse Haus entdeckt. Im Mittelalter musste die Terrasse, auf der das Dorf im Thurtal liegt, wegen ihrer Trockenheit künstlich bewässert werden. Über den Dorfbach aus dem Bürerwald bestimmte die Öffnung von 1481:

Item der wasserfluss, der da gat us Tabler tobel, den soll man vertigen ab dem Uderen Zil und under der Bruggwis, und soll dennethin gan durch den Kropf hinab durch die Kugelwis.

Dies bedeutet, dass der Bach beim Austritt aus dem Wald in der Tobelwis gefasst und am Südrand der Unterzielacker entlang nach Osten in die Thurau geleitet wurde. Nach Bedarf konnten von hier aus die Äcker bis zum Dorf bewässert werden. Reste des Kanals waren bis zur Melioration noch sichtbar. Wo der Weg nach Gstalden den Bach überquerte, war eine Brücke, die den Bruggwisen den Namen gab. Darunter verstand man die Halde am

Bürerwald, welche die Oberbürer heute oft «Frohsinnsberg» nennen.

Auch über die drei Rinnsale, die von der Spitzrüti zu beiden Seiten der N 1 herunterfliessen (als es noch Riede gab, waren sie wasserreicher), wurde in der Öffnung bestimmt:

Item man soll den Bach, der von Waldenmatt us dem Tobel gat, richten in das dorf und soll den graben halten durch den Brüell . . . da soll jederman uf sinen teil lassen gon, als gewonlich ist . . .

Somit erhielten auch die Äcker nördlich des Ortes mittels eines Kanals Wasser; *Brühl* bedeutet ja *bewässerte Wiese*.

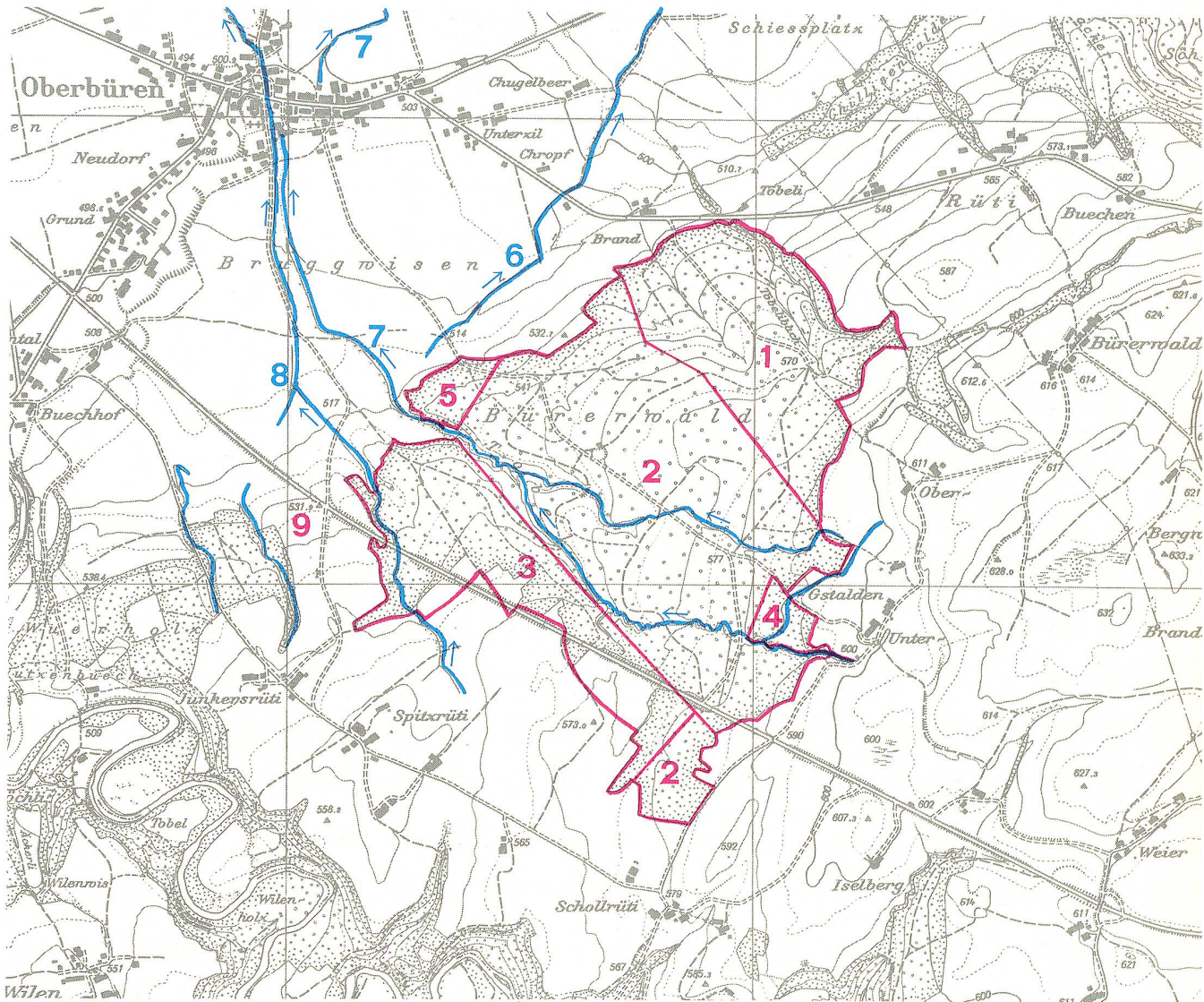
Das änderte sich im 19. Jh. Die Waldenmattbäche liess man durch das alte Tobel fliessen, das etwa 500 Meter südlich des Dorfes begann und den Ort zwischen Kirche und Pfarrhaus teilte. Der Dorfbach aber floss nicht mehr ins Unterziel, sondern im Kanal längs des Tobelrands zum Brühlacker, teils sogar unter Scheunen hindurch.

Was aber war im Mittelalter mit dem alten Dorftobel geschehen, das ja laut Öffnung nurmehr die Hochwasser aufzunehmen brauchte? Sparsam, wie man mit dem Boden umging, benützte man dieses schlechte Stück Land für den Weg nach Spitzrüti und in den Wald. Schon das älteste Güterverzeichnis der Pfarrei von 1504 nennt den «Holweg» als Feldergrenze.

Das Gemeinderatsprotokoll von 1827 berichtet, dass die Hohlpass unfahrbar geworden war. Geheimrat von Chrismar im Grosse Haus trat den benötigten Boden für eine neue Strasse von der

Karte des Bürerwaldes, Stand vor der Melioration (1965)

1. Administrationswald
2. Brennholz (-korporation)
3. Bauholz mit den seit 1850 gerodeten Flächen
4. Montenhholz (Thurkorporation)
5. Steirüchsel, vor 1800 Ackerland
6. Mittelalterlicher Dorfbachkanal zur Bewässerung der Unterziläcker
7. Kanal zum Brühlacker und zur Thurzelg
8. Dorftobel längs der Spitzrütistrasse
9. Purerüti



Wiblenwies ab. Es entstand die noch heute benützte Spitzrütistrasse. Erst der Melioration unserer Tage blieb es vorbehalten, das Dorftobel, die alte Hohl-gass, zuzuschütten, damit gleich daneben ein neues Kanalbett gegraben werden konnte . . .

Korporation als Kern der Integration

Was rechtfertigt das Bestehen einer Körperschaft wie der Brennholzkorporation? Sind es die längst vergessenen, nur mühsam rekonstruierbaren Umstände ihrer Entstehung? Ist die Bindung an bestimmte Häuser noch zeitgemäss? Ist es die Beschränkung auf wenige, z. T. ausgestorbene Geschlechter? Solche Fragen mag sich jedermann selbst beantworten.

Gültig ist nach wie vor die jahrhundertalte Idee der Allmend, d. h. der gemeinsamen Verwaltung des Bodens zu gemeinschaftlichem Zweck. Die Unterstützung von Aufgaben öffentlicher Art tritt hinzu, wobei sich die Unabhängigkeit der Korporation positiv auswirken kann. Der Wert solcher gemeinsamer Bestrebungen erhöht sich in einer Zeit, wo sich auch in einer Landgemeinde die Bindungen lösen, die Kräfte auseinanderstreben. Die Wirkung könnte noch vergrössert werden, wenn es gelänge, weitere ortsbürgerliche Kreise einzubeziehen und die getrennten Körperschaften eng zusammenarbeiten zu lassen. Die ortsbürgerlichen Korporationen könnten so einen Kern des Zusammenhalts, der Integra-

tion bilden und trügen noch vermehrt dazu bei, das Selbstverständnis der Gemeinde zu bewahren und zu stärken.

Anmerkungen

¹ Die Geschlechter Bauer, Dudli, Ehrenzeller, Frick, Stolz, Butz, Lüttinger und Vetterli sind die ursprünglichen Einwohner des Dorfes Oberbüren und daher Teilhaber von Thur- und Brennholzkorporation (sog. «Studenbürger»). 1809 wurde die Familie Keel in die Korporationen aufgenommen.

² Abdruck in: Gmür, Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Bd. I, 1903

³ Urbare der Pfarrei Oberbüren, Pfarrarchiv

⁴ Waldbuch des Hofs Wil, Stiftsarchiv St.Gallen

⁵ P. Staerkle: Pater Beda Plack aus Kremsmünster besucht 1779 St.Gallen, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1970

⁶ Staatsarchiv St.Gallen, Rubrik 164, Faszikel 2

⁷ Protokoll des Administrationsrates, 31. März 1814

⁸ do., 21. Dezember 1815

⁹ An Stelle des Arzthauses entstand nach dem Dorfbrand 1849 der «Frohsinn».

¹⁰ vgl. auch: Ed. Kühne, Die Waldkorporation Oberbüren, in: Familienchronik Thürlemann

¹¹ M. Kaiser, Der Dorfbrand von Oberbüren 1849, in: «Ostschweiz», 11. Oktober 1974

¹² P. S. Wind, Geschichte des Kapuzinerklosters Wil, 1927

¹³ Kuoni, Sagen des Kt. St.Gallen, 1903, Neuauflage 1979

Wichtigste Quelle: Archiv der Brennholzkorporation Oberbüren